



Hohage, May & Partner ♦ Mittelweg 147 ♦ 20148 Hamburg

Finanzamt Ludwigsburg
Alt-Württemberg-Allee 40
71638 Ludwigsburg

Hamburg, 20.1.2020
334/2019-MA/m

St.-Nr.: 71491/05351

Demokratisches Zentrum, Verein für politische und kulturelle Bildung,
Ludwigsburg e.V.
Einsprüche gegen Bescheide über KöSt und GewSt 2014 – 2016 vom
25.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere oben bezeichneten Einsprüche begründen wir wie folgt:

Die Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Einspruchsführer in seinen Rechten. Der Verein verfolgte in den Streitjahren ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke und ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Der Verein betreibt seit seiner Gründung im Jahr 1980 ein selbstverwaltetes „soziokulturelles Zentrum“ in Ludwigsburg und ist Mitglied der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren e.V.

Soziokulturelle Zentren sind grundsätzlich Kultureinrichtungen. Die Konstituente "Sozio-" verweist darauf, dass über diese Einrichtungen Kultur und Kunst eng mit der Gesellschaft (dem Sozium) verknüpft werden. Der kulturelle Wirkungsanspruch reicht folglich in viele Arbeitsbereiche hinein, die nicht im klassischen Sinn zum Kulturbereich

Reinhold Hohage
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Stephan May
Rechtsanwalt, Mediator
Fachanwalt für Steuerrecht

Timo Prieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Thomas Rüter
Rechtsanwalt · Mediator
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fritz Rasche-Mader
Steuerberater

Thérèse Fiedler
Rechtsanwältin

Jana Franke
Rechtsanwältin

HAMBURG
Gemeinsame Postanschrift
Mittelweg 147
20148 Hamburg
Telefon 040 / 41 46 01-0
Telefax 040 / 41 46 01-11
hamburg@hohage-may.de

HANNOVER
Brehmstraße 3
30173 Hannover
Telefon 0511 / 89 88 14-0
Telefax 0511 / 89 88 14-11

www.hohage-may.de

GLS Bank
DE42430609670026178810

Deutsche Bank
DE72200700240525965000

Sitz: Hamburg
Partnerschaftsregister
AG-Hamburg PR 426

Kooperationspartner:

Rechtsanwälte
Barkhoff & Partner mbB
Bochum

Rechtsanwälte
Keller & Kollegen
Stuttgart

gehören, wie Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Soziales, Siedlungsentwicklung und Umwelt.

Der besondere Wert der Verknüpfung liegt nicht in der möglichst großen Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsfelder, sondern in der Art und Weise, wie diese miteinander und mit der Lebenssituation vor Ort in Beziehung gesetzt werden.

Darüber hinaus sind soziokulturelle Zentren auch „Dienstleister“ in einem Stadtteil, einer Stadt oder Region. Sie überlassen kulturell, sozial oder politisch tätigen Vereinen, Gruppen und Initiativen Räumlichkeiten und technische Infrastruktur, stellen Proben- und Produktionsmöglichkeiten für Musik- und Theatergruppen sowie Ateliers für KünstlerInnen und andere zur Verfügung. Außerdem gehört zu fast allen Einrichtungen ein offener Kommunikationsbereich mit Gastronomie. Wichtige Merkmale sind auch der große Einsatz von ehrenamtlichen HelferInnen (rund 60% der Aktiven).

[<http://www.soziokultur.de/bsz/node/80>]

Kennzeichnend für soziokulturelle Zentren und auch für das Demokratisches Zentrum Ludwigsburg ist, dass sich ihre Arbeit aus der ehrenamtlichen Initiative und den Interessen, Bedürfnissen und Anliegen ihrer Mitglieder und Gruppen speisen.

Der Verein lädt politisch und kulturell interessierte Menschen in Ludwigsburg ein, das Kultur- und Bildungsprogramm in diesem Sinne zu nutzen und aktiv mitzugestalten. Menschen, die sich aktiv im Verein engagieren, erlernen durch die Selbstverwaltung wertvolle Medienkompetenzen, Organisationskompetenzen und soziale Kompetenzen. Durch die selbstbestimmte Verwaltung von Internetseiten, der digitalen Programmgestaltung des monatlichen Kultur- und Bildungsprogramms, der Verwaltung und Nutzung von Kommunikationsmitteln oder der Analyse und Erstellung von Pressespiegeln wird der Umgang mit Medien geschult. Durch die selbstverwalteten Arbeitsvorgänge tragen Ehrenamtliche die Verantwortung, Projekte selbstständig zu planen und durchzuführen und verbessern ihre Organisationskompetenzen. Veranstaltungen zu Diskussions- und Kommunikationsverhalten und die Entwicklung gemeinsamer Strategien, um soziale Konflikte zu erkennen und angemessen zu lösen, fördern die sozialen Kompetenzen.

Neben der politischen Bildung, sowie der Stärkung sozialer und kommunikativer Kompetenzen spielt die Förderung von Kunst und Kultur eine zentrale Rolle in der Arbeit des Vereins. Konzerte, Kabarettabende, Ausstellungen und Lesungen gehören zum Kunst- und Kulturprogramm. Darüber hinaus runden regelmäßige Angebote wie das offene Aktzeichnen, die Tanz- und Theatergruppe und die Frauendisco das Angebot ab. Der Zweck der Volksbil-

dung und die Förderung von Kunst bzw. Kultur sind bei vielen Angeboten nicht trennscharf zu unterscheiden, da aus den Bildungsangeboten wiederum Kunstprojekte oder Kulturveranstaltungen resultieren.

Die Arbeit des Vereins wird u.a. durch jährliche Zuwendungen der Stadt Ludwigsburg finanziert.

In den Jahren 2014 – 2016 hat der Verein 151 Veranstaltungen gem. Anlagen 1 – 3 durchgeführt, dazu kamen laufende Arbeitsgruppen und Veranstaltungen gem. Anlage 4.

Wie aus den Anlagen ersichtlich, handelt es sich um ein breites Spektrum kultureller Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen und nicht, wie in dem angefochtene Bescheid (unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 11.6.2019) ausgeführt, vorwiegend um solche von Gruppierungen, die anarchistisch geprägt sind und sich für die Abschaffung des Kapitalismus und des Staates in seiner jetzigen Form einsetzen.

Zu den in dem Bescheid herausgegriffenen „Gruppierungen“ im Einzelnen:

1. VVN/BdA

Wie oben ausgeführt, gehört es zu der typischen Tätigkeit sozokultureller Zentren, anderen Vereinen, Gruppen und Initiativen Räumlichkeiten für deren Arbeit zu überlassen. Die VVN-BdA Baden-Württemberg ist ein selbständiger, steuerbegünstigter Verein, der die Räume des Einspruchsführers bis zum Jahr 2012 für eine eigene Arbeitsgruppe nutzte. Der Einspruchsführer war für die Inhalte der Veranstaltungen nicht verantwortlich.

Seit 2012 nutzt die VVN/BdA die Räume des Demokratischen Zentrums nicht mehr als eigenständige Gruppe. Mit der VVN/BdA haben in den letzten Jahren lediglich ca. 3-4 gemeinsame Veranstaltungen stattgefunden, bei denen Mitglieder des VVN als Referenten mitgewirkt haben.

2. Anka L.

Einmal wöchentlich findet im Sinne des offenen Kommunikationsbereichs die „Mittwochs-kneipe“ statt, davon einmal im Monat unter dem Namen „Anka L.“ (jetzt: AnCaL). Die Veranstaltung widmet sich wechselnden Themen in unterschiedlichen Formaten (Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen etc.). Ein Themenschwerpunkt war in den Streitjahren die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Faschismus. Das mag der Grund sein, dass die Föderation deutschsprachiger Anarchist*innen auf ihrer Seite auf die Veranstaltung hingewiesen haben. Eine Zusammenarbeit mit der Föderation deutschsprachiger

Anarchist*innen bestand und besteht nicht. Zu keinem Zeitpunkt hat dort eine Veranstaltung der Föderation deutschsprachiger Anarchist*innen stattgefunden. Der Einspruchsführer macht sich die Ziele der Föderation deutschsprachiger Anarchist*innen nicht zu eigen, fördert, vertritt oder verbreitet sie nicht.

3. FAU Stuttgart

Auch die Freie ArbeiterInnen Union Stuttgart ist eine selbständige Organisation und steht in keiner rechtlichen Beziehung zu dem Einspruchsführer. Der früheren Nennung der FAU unter „laufende Gruppen“ lag allein folgender Sachverhalt zugrunde: Mitglieder der FAU haben ehrenamtlich an jeweils einem Mittwoch im Monat den Service (Getränkeverkauf) der Mittwochskneipe übernommen. Mitglieder der FAU haben darüber hinaus in den Streitjahren an lediglich zwei Bildungsveranstaltungen im Demokratischen Zentrum als Referentinnen mitgewirkt. Auf die Bildungsarbeit und deren Inhalte im Demokratischen Zentrum Ludwigsburg hat die FAU keinen bestimmenden Einfluss.

4. Libertäres Bündnis Ludwigsburg (LB)²

Der Einspruchsführer ist weder Mitglied des Libertären Bündnis Ludwigsburg, noch ist dieses Mitglied des Einspruchsführers. Einzelne Mitglieder des Libertären Bündnis Ludwigsburg nutzen das Bildungsangebot des Demokratischen Zentrums und bringen sich auch in die Arbeit ein, z.B. auch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Beispiele hierfür waren z.B. Workshops zu gewaltfreier Kommunikation oder die Diskussion und Erarbeitung eines Awareness-Konzepts. Dieser Personenkreis ist auch regelmäßig an der Planung und Durchführung der monatlichen Mittwochskneipe Anka L. beteiligt und stellt dort, je nach Themensetzung, im Sinne eines offenen Austausches gelegentlich auch seine Positionen zur Diskussion. Das aber als Beitrag des jeweiligen Teilnehmers der Veranstaltung und nicht als Position des Einspruchsführers.

Die Letztverantwortung für die Veranstaltungen und deren Inhalte liegt bei dem Plenum des Vereins. Dort wird entschieden welche Veranstaltungen stattfinden sollen, welche Referenten eingeladen werden und sichergestellt, dass ein breites Spektrum der Positionen und Meinungen vertreten ist und keine rassistischen, nationalistischen, antisemitischen oder anderweitig menschenverachtende Positionen vertreten werden.

Die Volksbildung umfasst im Zusammenhang mit der Förderung des demokratischen Staatswesens in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO auch die politische Bildung. Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch politische Bildungsveranstaltungen. Entsprechend seinem Satzungs-

zweck befördert das DemoZ eine offene demokratische Diskussion und versucht, konkrete Probleme unserer Gesellschaft sichtbar und öffentlich diskutierbar zu machen. Die Arbeit des Vereins auf dem Gebiet der politischen Bildung ist gemeinnützig. Dieser Beurteilung steht auch das Urteil des BFH vom 10. Januar 2019, AZ V R 60/17 nicht entgegen. Erklärtes Anliegen des Urteils war es zu verhindern, dass unter dem „Deckmantel“ politischer Bildungsarbeit in Wahrheit Partei- und Tagespolitik betrieben wird. Der BFH verlangt daher eine gewisse Zurückhaltung bei der Verfolgung politischer Zwecke durch Einflussnahme auf partei- und tagespolitische Anliegen. Selbst insoweit betont das Gericht allerdings, dass die Gemeinnützigkeit im Rahmen politischer Bildungsarbeit nicht beeinträchtigt ist, „wenn auch Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeitet werden, wie es z.B. auf die politischen (parteinahen) Stiftungen zutreffen kann“. Erst recht verlangt das Urteil keine apolitische Neutralität in gesellschaftlichen Grundsatzfragen, die von der wechselnden Tagespolitik weitestgehend unabhängig sind. Die geforderte Überparteilichkeit ist keineswegs mit Wertneutralität zu verwechseln.

Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne dieser Entscheidung. Weder ist ein politischer Zweck als alleiniger und ausschließlicher oder als überwiegender Zweck in der Satzung des Vereins festgelegt, noch verfolgt der Verein mit seiner tatsächlichen Geschäftsführung einen politischen Zweck. Die Tätigkeit des Vereins ist auch weder unmittelbar noch allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet. Der Verein fördert eine offene Diskussion politischer Fragen, eine Beeinflussung des Staatswillens durch die Einflussnahme auf die Beschlüsse von Parlament und Regierung findet hingegen nicht statt.

Der Verein setzt die politische Bildung nicht dazu ein, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.

Die Ausführungen des BFH zu dem völlig anders gelagerten Fall des Attac e.V. können nicht in der Weise interpretiert werden, dass in einem Verein mit einem vielfältigen Bildungsprogramm, nunmehr keine Veranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Themen mehr stattfinden dürfen, bei denen der Referent seine eigene politische Position erkennen lässt und vielleicht auch seine Zuhörer von dieser überzeugen möchte. Oder etwa so, dass ein Bildungsverein mit einer kapitalismuskritischen Grundhaltung nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt werden könnte. Zu einer solchen Interpretation gelangt man nur, wenn man einzelne Sätze der Begründung, losgelöst von dem Sachverhalt über den zu entscheiden war, wie Gesetzestexte anwendet.

Eine solche Interpretation würde auch unmittelbar dazu führen, dass die parteinahen Stiftungen nicht mehr steuerbegünstigt sein könnten. Nach ihrem Selbstverständnis will z.B. die Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS) ein "Ort kritischer Analyse des gegenwärtigen Kapitalismus", „ein Zentrum programmatischer Diskussion über einen zeitgemäßen demokratischen Sozialismus, ein sozialistischer Think-Tank politiknaher Alternativen“ und „in der Bundesrepublik Deutschland und international ein Forum für einen Dialog zwischen linkssozialistischen Kräften, sozialen Bewegungen und Organisationen, linken Intellektuellen und Nichtregierungsorganisationen“ sein [<https://www.rosalux.de/stiftung/mehr-ueber-uns/>].

Eine „meinungsfreie“ Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen ist jedoch kaum möglich und gemeinnützigkeitsrechtlich nicht geboten. Zu einem offenen demokratischen Diskurs gehört vielmehr auch, dass sich Akteure der Zivilgesellschaft mit bestehenden Verhältnissen kritisch auseinandersetzen und dabei gemeinsame politische Haltungen entwickeln, wie dies in den Diskussionen und weiteren partizipativen Veranstaltungen des Demokratischen Zentrums geschieht.

Der BFH stellt insoweit ausdrücklich klar: „Der Bereich der nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO steuerbegünstigten politischen Bildung wird aber überschritten, wenn so entwickelte Ergebnisse durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung mittels weiterer Maßnahmen durchgesetzt werden sollen.“

Auch daran fehlt es aber vorliegend. Der Einspruchsführer hat keinerlei weitere Maßnahmen ergriffen, um irgendwelche politischen Forderungen oder Lösungsvorschläge durchzusetzen.

Im Übrigen wird, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf die Stellungnahme im Anhörungsverfahren vom 30.8.2019 Bezug genommen.

Die angefochtenen Bescheide sind aufzuheben und dem Einspruchsführer ist ein Freistellungsbescheid zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

(Stephan May)
Rechtsanwalt